

Information zur Zertifizierung

ALLGEMEINES

Die LGA Bautechnik GmbH ist als Produktzertifizierungsstelle und Zertifizierungsstelle für die werkeigene Produktionskontrolle sowie als Prüflabor für die EU-Bauproduktenverordnung (CPR) notifiziert. Die Notifizierung erfolgte durch das DIBt ([DIBt-Notifizierungsbescheid \(PDF\)](#)) und auf Grundlage der Akkreditierung durch die DAkkS entsprechend DIN EN ISO/IEC 17065 ([Anlage zur Akkreditierungsurkunde als Zertifizierungsstelle \(PDF\)](#)) bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 ([Anlage zur Akkreditierungsurkunde als Prüflabor \(PDF\)](#)).

Dabei stellt die Zertifizierungsstelle je nach Konformitätssystem Zertifikate der Leistungsbeständigkeit sowie der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte auf Grundlage der Feststellung des Produkttyps, der Stichprobenprüfung von Bauprodukten, der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Evaluierung und Bewertung der Herstellwerke und der werkseigenen Produktionskontrolle aus.

Bauproduktprüfungen werden durch das eigene notifizierte Prüflabor oder durch Unterauftragnehmer ausgeführt. Aufträge zu Bauproduktprüfungen werden nur an die im Rahmen der Akkreditierung (§43 BauPVO) festgelegten Unterauftragnehmer erteilt. Die Zustimmung des Antragstellers zur Unterauftragsvergabe wird vor Annahme des Auftrags eingeholt. Zu Überwachungen und Zertifizierungsentscheidungen werden keine Unteraufträge vergeben.

Aktuelle Informationen zum Tätigkeitsbereich der Zertifizierungsstelle nach EU-BauPVO können dem NANDO Informationssystem der EU ([NANDO-CPR \(PDF\)](#)).

ANFRAGE / ANTRAG

Der Kunde kann die Zertifizierung eines Bauproduktes mit einem formellen Antrag [Antrag \(PDF\)](#) beantragen, der auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt wird. In diesem Antrag erklärt er sein Einverständnis, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und alle Informationen zur Bewertung des zu zertifizierenden Bauproduktes zur Verfügung zu stellen:

- Unternehmensform
- Name, Anschrift, Standort des Kunden und des Herstellwerkes
- Ansprechpartner beim Kunden und im Herstellwerk
- Beschreibung des Bauproduktes
- Konformitätsverfahren
- technische Spezifikation für die Zertifizierung (hEN oder EAD/ETAG)
- Angaben über evtl. bereits bestehende Zertifizierungen.

Anschließend erfolgt eine Bewertung des Antrages und die Abklärung der Machbarkeit durch die Zertifizierungsstelle. Ist die anzuwendende technische Spezifikation (hEN oder ETAG) durch die Notifizierung der Zertifizierungsstelle abgedeckt und liegen alle erforderlichen Informationen vor, erhält der Kunde ein Angebot über die zu erwartenden Kosten.

Bestehen Unklarheiten, werden diese vor Abgabe des Angebotes geklärt. Bestätigt der Kunde die Kostenübernahme durch schriftliche Beauftragung, wird mit dem Kunden ein **Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag (ÜZ-Vertrag)** abgeschlossen. Anschließend erfolgt die Planung der Zertifizierung z. B. Terminvereinbarung für die Erstinspektion.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG, INSPEKTION UND ZERTIFIZIERUNG

Die Tätigkeiten der notifizierten Stelle - Durchführung der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung der Bauprodukte - richten sich nach dem in der jeweiligen technischen Spezifikation (hEN oder EAD/ETAG) festgelegten System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Verbindung mit Anhang V der EU-BauPVO:

- SYSTEM 1+
- SYSTEM 1
- SYSTEM 2+
- SYSTEM 3

Grundsätzlich gilt, dass die Kompetenz des Herstellers und seine Fähigkeit zur kontinuierlichen Herstellung und Prüfung des Bauproduktes unter Einhaltung der Regelungen der technischen Spezifikation (hEN oder EAD/ETAG) sowie zur Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle überprüft werden muss.

Die Durchführung der Zertifizierung ist in den Zertifizierungsprogrammen beschrieben:

- Zertifizierungsprogramm – Bewertungssystem 1 / 1+
- Zertifizierungsprogramm – Bewertungssystem 2+
- Zertifizierungsprogramm – Freiwillige Zertifizierung „LGA tested“
- Zertifizierungsprogramm – Freiwillige Zertifizierung „LGA tested Quality“
- Zertifizierungsprogramm – Freiwillige Zertifizierung „LGA Güteüberwachung“

Die Inspektion umfasst:

- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Typprüfungen und/oder Typberechnungen bei System 1 und 1+ (Diese entfallen bei einer ETA auf Basis einer EAD/ETAG)
- ggf. Stichprobenprüfung (System 1+)
- Laufende Überwachung (Regelüberwachung), Evaluierung der WPK und des Werkes
- Ausfertigen von Inspektionsberichten und Prüfberichten

Vorgehen und Dokumentation erfolgen gemäß den Arbeitsanweisungen der Zertifizierungsstelle.

Das Verfahren der Zertifizierung umfasst:

- Bewertung der Evaluierungsergebnisse
- Zertifizierungsentscheidung
- Ausstellen des Zertifikates

Nach positiver Bewertung und Zertifizierungsentscheidung sowie dem Vorliegen eines ÜZ-Vertrages stellt die Zertifizierungsstelle ein **Zertifikat** der Leistungsbeständigkeit (System 1 / 1+) bzw. ein **Zertifikat** der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle (2+). Ferner stellt die Zertifizierungsstelle anhand einer Prüfung, einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung die Leistung fest.

Führt die Bewertung zu Abweichungen und nicht zur Ausstellung eines Zertifikates, so informiert die Zertifizierungsstelle den Hersteller unter Nennung der Gründe. Der Hersteller kann nach der Durchführung von Korrekturmaßnahmen eine erneute Überprüfung in Auftrag geben.

ERWEITERUNG, BEENDIGUNG, EINSCHRÄNKUNG, AUSSETZUNG oder ZURÜCKZIEHEN der ZERTIFIKATE

Für die Erweiterung des Zertifizierungsumfanges ist ein formeller Antrag erforderlich.

Wenn Nichtkonformitäten vorliegen und das Bauprodukt die deklarierte Leistung nicht erfüllt, kann die Zertifizierungsstelle den Geltungsbereich einschränken, das Zertifikat zurückziehen oder die Zertifizierung aussetzen. Werden die Ursachen für die Einschränkung/Aussetzung nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeit beseitigt, so kann das Zertifikat entzogen werden.

In den Arbeitsanweisungen der Zertifizierungsstelle ist die Vorgehensweise detailliert beschrieben. Die Arbeitsanweisungen können bei Bedarf eingesehen werden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES HERSTELLERS

Der Hersteller verfügt über das Recht während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates

- in seinen Geschäftspapieren,
- auf seinen Internetseiten sowie
- auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen

mit dem erteilten Konformitätszeichen zu werben.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Inspektion und Zertifizierung ist der Hersteller **verpflichtet** sämtliche Vorkehrungen für die Durchführung der Evaluierungen und Inspektionen zu treffen, Zugang zu den entsprechenden Ausstattungen, Standorten, Bereichen und dem Personal zu gewähren sowie der Zertifizierungsstelle der LGA Bautechnik GmbH folgende Dokumentationen und Aufzeichnungen zu übergeben bzw. Einsicht zu gewähren:

- Angaben über die zu zertifizierenden Bauprodukte, deren erklärte Leistung und den Produktionsablauf.
- Ergebnisse einer ggf. vorangegangenen Zertifizierung und Inspektion durch eine andere Zertifizierungsstelle für das Bauprodukt und das Herstellwerk und der Zertifizierungsstelle zu gestatten, Auskünfte hierüber auf direktem Wege von der vorangegangenen Stelle einzuholen.
- Aufzeichnungen über die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend den Bestimmungen der technischen Spezifikation.
- Änderungen der betreffenden technischen Spezifikation unverzüglich mitzuteilen.

- Unterbrechung der Herstellung der Bauprodukte, die eine vertragsgemäße regelmäßige laufende Überwachung unmöglich macht, unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.
- Aufzeichnungen über Beanstandungen bezüglich der Bauprodukte und über deren Behandlung zu führen und den Inspektoren der LGA Bautechnik im Rahmen der Inspektion Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

RECHTE UND PFLICHTEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Informationen, von denen das Personal der Zertifizierungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben (Inspektion, Produktprüfung, laufende Überwachung, Zertifizierung) Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Sie werden vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Sitzlandes des Herstellwerkes, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

Ausnahmen:

- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, den zuständigen Verwaltungsbehörden des Sitzlandes des Herstellwerkes über die Ergebnisse der Zertifizierung und der damit verbundenen Inspektion einschließlich Produktprüfung zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Berichte zu gewähren.
- Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die notifizierende Behörde (DIBt) und ggf. anderen notifizierten Stellen über die Erteilung, Verweigerung oder Widerruf von Zertifikaten und über die damit verbundene Fremdüberwachung zu unterrichten und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einer Auflösung des ÜZ-Vertrages die Ergebnisse der Produktprüfungen, Erstinspektion, laufenden Überwachung und Zertifizierung der vom Hersteller im Folgenden eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Auskunft zu erteilen.

BESCHWERDEN und EINSPRÜCHE

Einsprüche beziehen sich auf die Entscheidungen bei den Inspektionen und der Zertifikatserteilung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens und sind in im jeweiligen Zertifizierungsprogramm beschrieben.

Für die Bearbeitung von Beschwerden über die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle steht ein dokumentiertes Beschwerdeverfahren zur Verfügung.

KOSTEN der ZERTIFIZIERUNG

Die Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüf-, Inspektions-, Evaluierungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten trägt der Hersteller, der die Zertifizierungsstelle mit der Zertifizierung seines Bauproduktes beauftragt hat. Die Abrechnung der Zertifizierungskosten erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste ([Preisliste Zertifizierungstätigkeiten\(PDF\)](#)).

HAFTUNG

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LGA Bautechnik GmbH in der jeweils gültigen Fassung ([AGB](#)).

DATENSCHUTZ

Die Regelungen zum Datenschutz der LGA finden Sie unter <https://www.lga.de/de/service/ds-auftrag/>.

VERTRAGSDAUER und KÜNDIGUNGSFRIST

Der Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

VERZEICHNIS ZERTIFIZierter BAUPRODUKTE

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Bauprodukte. Auf Anfrage erteilt die Zertifizierungsstelle Auskunft über die Gültigkeit einer bestimmten Zertifizierung.

WEITERE INFORMATIONEN

Die Zertifizierungsstelle stellt auf Anfrage weitere Informationen wie Zertifizierungsprogramm, ein Muster des ÜZ-Vertrages oder Checklisten für die Inspektion zur Verfügung und beantwortet weitere Fragen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch.